

NSG HA 259 „Hildesheimer Wald – Sonnenberg“

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet
"Hildesheimer Wald - Sonnenberg"
in der Stadt Hildesheim**

vom 05.11.2025

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 48 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), das zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Gemarkung „Hildesheimer Wald“ und umfasst auf dem nördlichen Längskamm des Hildesheimer Waldes den Bereich zwischen dem Hildesheimer Aussichtsturm auf dem Sonnenberg, der Robert-Bosch-Straße und der Stadtgrenze zu Diekhöfen.

(3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage Schutzgebietskarte). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten

grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst eine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSRL)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(5) Das NSG hat eine Größe von etwa 221 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand:

Das NSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem nördlichen Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes und beinhaltet strukturreiche naturnahe Laubwaldbereiche mit einem hohen Altholzanteil. Der Kamm des Sonnenberges verläuft annähernd in Nordwest-Südost-Richtung; seine Hänge sind quer dazu durch mehrere Tälerchen und Mulden gegliedert. Vorherrschender Bodentyp ist die Braunerde.

Von besonderem naturschutzfachlichem Wert sind die Laubwald-Altholzbestände mit ihrem hohen Alteichenanteil. Sie sind aus ehemaliger Mittelwaldnutzung hervorgegangen und stellen ein selten gewordenes Relikt der historischen Kulturlandschaft dar. Sie sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum zahlreicher an Alteichen gebundener Tierarten.

Sie bilden die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder des NSG. Diese sind auf der südwärts geneigten Kammseite als trockenere Form, auf den schattigeren, flacher geneigten Nordosthängen in einer frisch bis feuchten und nährstoffreichen Ausprägung und an Partien mit oberflächennah anstehendem Buntsandstein in einer bodensauren Variante ausgebildet. Auf dem Nordosthang zeigt sich eine starke Entwicklungstendenz zu Edellaubholzwäldern.

Auf Teilbereichen sind mesophile Buchenwälder ausgebildet. Die außerdem vorhandenen unterschiedlichen Nadelholzbestände können

als Entwicklungsflächen für Eichenbestände und andere Laubholzbestände standortheimischer Arten naturschutzfachlich bedeutend werden.

In den Quertälchen und –mulden verlaufen naturnahe Bäche mit Quellbereichen, Sumpf- und Quellwäldchen sowie feuchten und wassergefüllten Senken.

An den Waldwegen und –rändern sind je nach Standort feuchte Hochstauden- und frische nährstoffliebende Waldsäume sowie säureliebende Gras- und Krautsäume ausgebildet.

Das NSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten. Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historischen Mittelwaldnutzung weist es eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Die Schutzwürdigkeit als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ liegt in seiner hohen Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil sowie naturnahen Bachläufen.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, eichengeprägten Laubmischwäldern, Altholzbereichen, Feuchtbiotopen und Waldsäumen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
2. Als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ sind die Erhaltungsziele des NSG in Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und von § 32 Abs. 3 BNatSchG:

die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend unter A) und B) genannten Vogelarten in langfristig überlebensfähigen, sich selbst tragenden Beständen und zu diesem

Zweck die Erhaltung und dauerhafte Bereitstellung ihrer Lebensräume entsprechend ihrer jeweiligen ökologischen Ansprüche, jeweils in ausreichendem Umfang und guter Verteilung der benötigten Strukturen, im Einzelnen insbesondere für

A) die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 VSRL)

- a) Mittelspecht: Laubmischwälder mit hohem Anteil an großkronigen Alteichen und stehendem Totholz sowie an alten Laubbäumen mit rauer Borke, dauerhafter Erhalt des bestehenden Alteichenanteils, dauerhafte Bereitstellung geeigneter, miteinander vernetzter Waldbestände ohne großflächige Kahlschläge in ausreichendem Umfang,
- b) Wespenbussard: geschlossene alte Laubwälder mit großkronigen potenziellen Nistbäumen und nährstoffarmen, insektenfreundlichen Nahrungshabitaten wie Schneisen, Lichtungen, Brachflächen, Wegrändern mit natürlichen Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen wie Böschungen, Baumhöhlen, stehendem und liegendem Totholz, Gewährleistung eines störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,
- c) Schwarzstorch (Nahrungsgast): großflächige störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtbiotopen wie naturnahen Bächen und Sümpfen, Gewährleistung von Störungsfreiheit in den Nahrungshabitaten und im Umfeld der Bruthabitate,

B) die folgenden Vogelarten als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes:

- a) Schwarzspecht (Anhang I VSRL): großflächige, strukturreiche, mehrstufige Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, mit Höhlenbäumen und mit Ameisenlebensräumen wie lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen, Totholz, Baumstubben,
- b) Zwergschnäpper (Anhang I VSRL): hohe, geschlossene, reich strukturierte Altholzbestände insbesondere an feuchten und schattigen Stellen, mit einer ausgeprägten Dürrastzone, hohem Totholz- und Höhlenanteil und ausreichend Raum für Nahrungsflüge im Baumkronenbereich,

- c) Rotmilan (Anhang I VSRL): lichte Altholzbestände als mögliche Brutplätze, Gewährleistung einer störungsfreien Horstschutzzzone im Falle einer Brut,
 - d) Grauspecht (Anhang I VSRL): großflächige, alte, totholzreiche, reich strukturierte Laubwälder mit Höhlenbäumen und Höhlenzentren sowie mit Lichtungen, Blößen und Lücken, Erhalt und Förderung lockerer, aufgelichteter Waldrandstrukturen magerer Standorte,
 - e) Waldschnepfe (Anhang II VSRL, Zugvogel): reich gegliederte, mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss, einer strukturreichen Strauch- und Krautschicht, mit feuchtegeprägten Waldbereichen und –biotopen sowie mit Waldlichtungen, Schutz der Individuen.
3. In Konkretisierung des Schutzzwecks gemäß Ziffer 1 und auf die Lebensräume der Arten gemäß Ziffer 2 bezogen bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere
- die Erhaltung und Entwicklung
- a) großflächiger, naturnaher störungsarmer und strukturreicher Wälder aus standortheimischen Laubbaumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil
 - insbesondere in Ausprägung als Eichen-Hainbuchenwälder auf mittleren Kalkstandorten, mäßig basenreichen und basenarmen Standorten sowie auf feuchten basenreichen Standorten (einschließlich FFH-Lebensraumtyp 9160), als mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (einschließlich FFH-Lebensraumtyp 9130) und als Eichenwald bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands,
 - als Lebensraum der unter Nr. 2 genannten Vogelarten (Erhaltungsziel V 44) sowie der an diesen Lebensraum gebundenen Arten insgesamt und
 - mit einem hohen Anteil großkroniger Alteichen (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche) als Lebensraum des Mittelspechts (Erhaltungsziel V 44) und anderer von Eichen-Altholz abhängigen Arten sowie als Relikt der historischen Kulturlandschaft,
 - mit Eichenbeständen (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche) verschiedener Altersklassen zur Gewährleistung der Habitatkontinuität für den Mittelspecht (Erhaltungsziel V 44) und für andere eichengebundene Arten,
 - b) struktur- und artenreicher Waldmäntel und –säume sowie lichter Waldinnenbereiche an besonnten sowie an schattigen, an mageren und an bodensauren Standorten als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Säugetierfauna, darunter besonders geschützte Arten wie Wespenbusard, Grauspecht, Schwarzspecht (Erhaltungsziel V 44), Haselmaus und Großer Schillerfalter,
 - c) der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer, als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten (Vogelarten Schwarzstorch und Waldschnepfe als Erhaltungsziel V 44),
 - d) des Gebietes als Lebensraum besonders geschützter und in Niedersachsen gefährdeter Fledermaus-Arten, die an altholzreiche Wälder gebunden sind, wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr,
 - e) des Gebietes als Lebensraum der streng geschützten Europäischen Wildkatze mit beruhigten, alt- und totholzreichen Waldbereichen, Sukzessionsflächen, Waldsäumen und Lichtungen,
 - f) der Ruhe und Ungestörtheit der Natur sowie eines Landschaftsbildes frei von Beeinträchtigungen.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur

einschließlich der Dunkelheit und Stille der Nacht durch Lärm, technische Schallquellen, Tonwiedergabegeräte, Erschütterungen, Licht oder auf andere Weise zu stören, störend ist insbesondere auch der Betrieb von Drohnen, Drachen, Flugmodellen oder anderen unbemannten Fluggeräten,

2. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen,
3. zu zelten, zu lagern, zu übernachten, Feuer zu entzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese Handlungen sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu errichten oder solche Anlagen auszubauen oder wesentlich zu verändern,
7. die Gewässerstruktur oder den Wasserhaushalt der Quellen, Bachläufe, Kleingewässer oder anderer Feuchtbereiche zu verändern oder deren Vegetation zu schädigen oder zu beseitigen,
8. wild lebende Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören, Holz oder Totholz zu entnehmen sowie Pflanzen oder Tiere einzubringen,
9. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
11. Schilder, Tafeln oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht der Verkehrsregelung einschließlich der Warnung vor Gefahren, der Markierung der Wanderwege oder der Rettungspunkte dienen,

12. Biozide, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzen- oder Holzschutz- sowie Düngemittel auszubringen oder anzuwenden.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind in der Übersichtskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung dargestellt. Das Radfahren ist nur auf Fahrwegen gestattet.

(3) § 23 Abs. 3 und 4, 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 3 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
2. im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung beziehungsweise bei Durchführung durch Behörden mit dem zuvor erreichten Einvernehmen der Naturschutzbehörde
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Kennzeichnung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
 - c) die Erfüllung dienstlicher Aufgaben öffentlicher Stellen und von Behörden sowie deren Beauftragten,
 - d) die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, im Einvernehmen

mit der unteren Naturschutzbehörde beziehungsweise mit deren vorheriger Zustimmung,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Leitungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beziehungsweise mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das rechtmäßige Anbringen von Hinweisschildern oder Tafeln zugunsten rechtmäßig bestehender Einrichtungen oder Betriebe mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. außerhalb der in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte eingezeichneten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung - Forstabteilungen 54 b und c - die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie entsprechend des Abschlussberichts des Arbeitskreises Stadtwald vom 18.05.2016 (Ratsvorlage 16/113) und gemäß „Merkblatt Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten“ (AG Bodenschutz der NLF 2017), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonstiger erforderlicher Einrichtungen und Anlagen, mit der Vorgabe, dass
 - a) auf den bei Inkrafttreten dieser Verordnung stadteigenen Waldflächen im NSG höchstens 25 Alteichen pro Jahr entnommen werden, wobei stets ein ausreichender Alteichenanteil zur Gewährleistung des Schutzzwecks gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 A) a) und 3 a) bis c) im Gebiet verbleiben und vorsorgend bereitgestellt werden muss,
 - b) Horstbäume sowie Bäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen oder mit anderweitig bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten nicht gefällt werden, stehendes und liegendes Totholz belassen wird - die Beräumung von Käferholz oder Sturmbruch bleibt zulässig im Rahmen der Maßgabe f) - sowie Windbruchteller belassen und nicht zurückgeklappt werden,
 - c) pro Hektar mindestens fünf Habitatbäume - oder falls nicht vorhanden, Habitatbaumanwärter - markiert und bis zum natürlichen Zerfall stehen gelassen

werden, die Markierung muss spätestens ab beginnender Zielstärkennutzung in der jeweiligen Abteilung erfolgt sein,

- d) auf den Flächen, die in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte als Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 A) und B) dargestellt sind - im Folgenden „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, ein Altholzanteil von mindestens 20% erhalten oder falls nicht vorhanden, entwickelt wird,
- e) ein Kahlschlag unterbleibt und auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Holzentnahme im Laubholz nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb erfolgt, sofern nicht zur Verjüngung oder Begründung von Eichenbeständen größere Hiebe oder Kleinkahlschläge im Rahmen von § 4 (1) 2. a) erforderlich werden; in Alteichenbeständen muss zwischen benachbarten Hieben mindestens zwei Baumängen Abstand gehalten werden,
- f) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, dies gilt auch für die Beräumung von Sturm- und Käferholz,
- g) Brennholz für Selbstwerber nicht im Waldbestand bereitgestellt wird, sondern an geeignete Wege vorgerückt wird und auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich der dortigen Wege nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August aufgearbeitet wird,
- h) Waldbestände nur auf einem dauerhaften Rückegassensystem befahren werden, auf dem die Gassenmitten voneinander auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens 40 m Abstand haben, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngungs-Vorbereitung,
- i) die Flächenanteile einheimischer Nadelbaumarten (Fichte, Kiefer, Europäische Lärche, Weißtanne) nicht über ei-

- nen Anteil von 22% der Waldfläche hinaus erweitert werden und bei der Bestandsbegründung höchstens auf 10% der Holzbodenfläche nicht einheimische Baumarten eingebracht werden,
- j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- k) eine Instandsetzung von Wegen und eine Wegeunterhaltung mit Abschieben von Wegrandböschungen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher schriftlich der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, und bei der sonstigen Wegeunterhaltung ausschließlich milieuangepasstes Material in einer Höchstmenge von 100 kg pro Quadratmeter aufgebracht wird sowie Waldaumbiotope mit säureliebenden Pflanzenarten, Wald-Geißblatt oder Weiden-Arten geschont werden,
- l) der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- m) in der Zeit vom 1. März bis 31. August im Umkreis von 300 m oder in einem mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bereich um genutzte Horste störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzstorch keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, kein Selbstwerber-Einsatz, Holzrücken sowie keine Holzlagerung oder Holzabfuhr erfolgen,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Vorgabe, dass
- a) die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen unterbleibt,
- b) jagdwirtschaftliche Einrichtungen nur in landschaftsangepasster Bauweise neu errichtet werden und
- c) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen mit Fundament der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde bedarf. Falls der Standort einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung nicht mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren ist, kann die untere Naturschutzbehörde die Verlegung an einen anderen Standort anordnen,
- d) die Jagd vom 1. März bis 31. August im Umkreis von 300 m oder in einem mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bereich um genutzte Horste störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzstorch unterbleibt,
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde hat bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eintreten können. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu ebenso wie die Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG

als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile entsprechend den Erfordernissen des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere
 - a) die in einem von der Naturschutzbehörde aufgestellten oder einvernehmlich mit ihr abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder ohne dass die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 erforderliche Zustimmung, Einvernehmensherstellung oder Anzeige erfolgte oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs.

2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder ohne dass die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8 erforderliche Zustimmung, Einvernehmensherstellung oder Anzeige erfolgte oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Strafrechtliche Bestimmungen unter anderem gemäß § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 05.11.2025

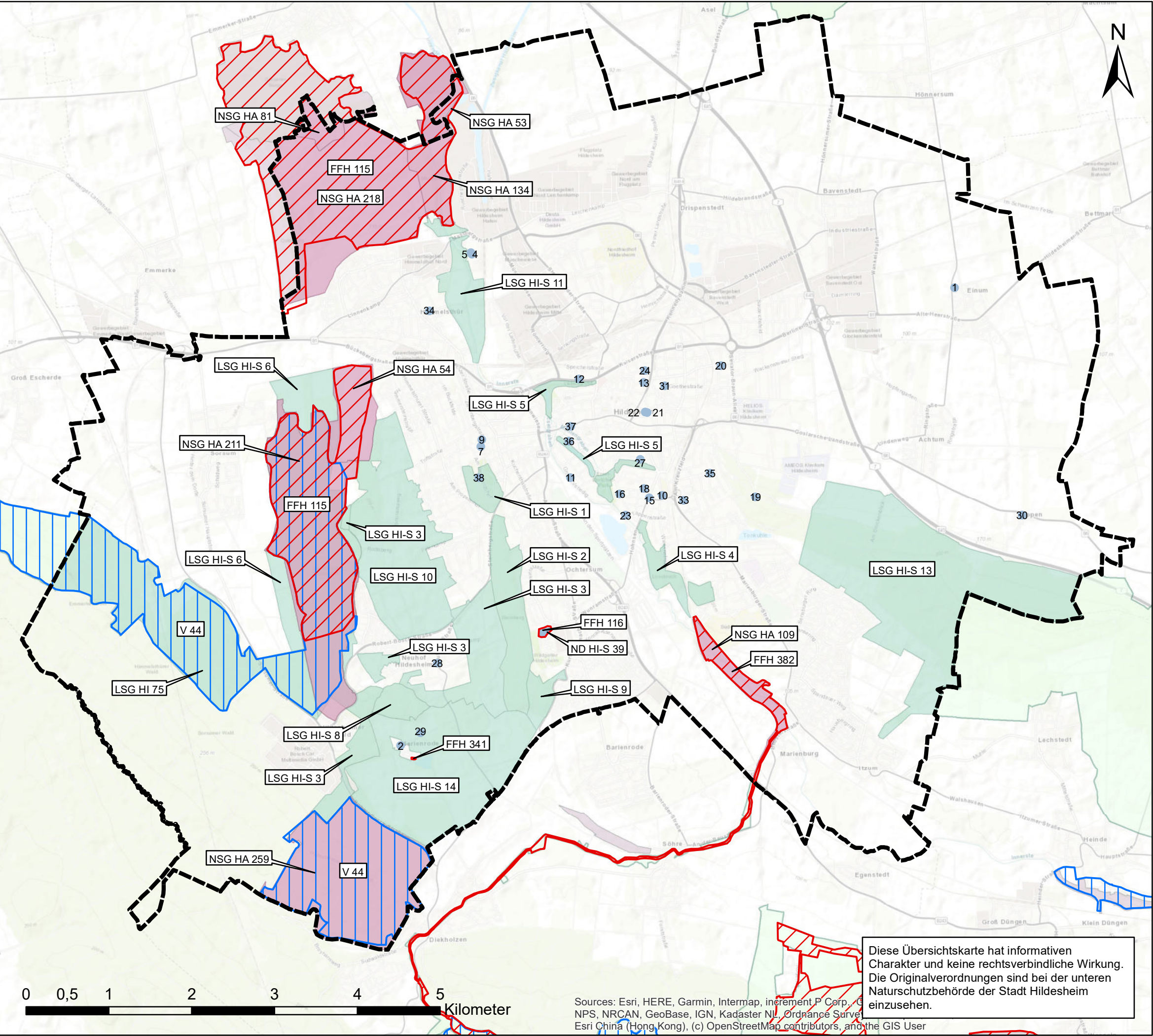
Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer

Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © und Geobasisdaten © Stadt Hildesheim

Der in der Übersichtskarte angegebene Maßstab von 1: 12.500 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format DIN A4.

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von 1: 2.500 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format DIN A0.



Stadt Hildesheim

Schutzgebiete

Natura 2000

FFH-Gebiete

FFH 115 Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg
FFH 116 Tongrube Ochtersum
FFH 341 Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland
FFH 382 Beuster mit NSG "Am roten Steine"

EU-Vogelschutzgebiet

V 44 Hildesheimer Wald

Naturschutzgebiete

NSG HA 53 Haseder Busch
NSG HA 54 Gallberg
NSG HA 81 Giesener Teiche
NSG HA 109 Am roten Steine
NSG HA 134 Mastberg und Innersteaue
NSG HA 211 Finkenberg / Lerchenberg
NSG HA 218 Lange Dreisch und Osterberg
NSG HA 256 Giesener Wald
NSG HA 259 Hildesheimer Wald - Sonnenberg

Landschaftsschutzgebiete

LSG HI-S 1 Bergholz
LSG HI-S 2 Steinberg
LSG HI-S 3 Rottsberghang (alt)
LSG HI-S 4 Innersteniederung südl. Hildesheims einschließlich des Lönsbruch
LSG HI-S 5 Wallanlagen
LSG HI-S 6 Gallberg, Finkenberg, Lerchenberg
LSG HI-S 8 Klingenberg
LSG HI-S 9 Steinberg
LSG HI-S 10 Rottsberghang
LSG HI-S 11 Innersteaue Nord
LSG HI-S 13 Vorholzer Bergland
LSG HI-S 14 Klosterlandschaft Marienrode
LSG HI 075 Hildesheimer Wald - Escherberg, Tosmarberg und Sundern

Andere Voll- und Schraffurfarben zeigen weitere Schutzgebiete außerhalb des Stadtgebietes.

Naturdenkmale

ND HI-S 1 bis 36 Geschützte Gehölze
ND HI-S 37 bis 38 Geschützte Steine
ND HI-S 39 Amphibienbiotop Ochtersum

Stadtgrenze



Stadt Hildesheim

Untere Naturschutzbehörde
Stand November 2025

Diese Übersichtskarte hat informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim einzusehen.

Sources: Esri, HERE, Garmin, Intermap, increment P Corp., NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri China (Hong Kong), (c) OpenStreetMap contributors, and the GIS User